

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Landesverwaltungsamt lehnt Zweckvereinbarung von Apolda und Weimar über Geschwindigkeitsmessungen ab

Die **Kleine Anfrage 65** vom 15. Dezember 2014 hat folgenden Wortlaut:

Laut einem Beitrag der Thüringer Allgemeinen vom 9. Dezember 2014 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt eine Zweckvereinbarung von Apolda und Weimar über Geschwindigkeitsmessungen abgelehnt. Begründung sei, dass Geschwindigkeitsmessungen Aufgaben im sogenannten übertragenen Wirkungskreis seien und nicht an einen Dritten weiterdelegiert werden könnten. Hintergrund ist die Tatsache, dass sich Apolda an kommunalen Geschwindigkeitskontrollen beteiligen möchte, allerdings keine finanziellen Mittel zur Anschaffung eines mobilen Blitzgerätes aufbringen will. Deshalb wurde eine Verwaltungsvereinbarung mit der Stadt Weimar geschlossen. Zweckvereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit bei Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis gibt es nach Kenntnis des Fragestellers in Thüringen beispielsweise bei der Kooperation von Rettungsleitstellen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist eine nachgeordnete Behörde der Landesregierung.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen Gründen wurde die Zweckvereinbarung von Apolda und Weimar über Geschwindigkeitsmessungen vom Thüringer Landesverwaltungsamt abgelehnt? Wie bewertet die Landesregierung diese Ablehnung?
2. Unter welchen Voraussetzungen und auf welcher rechtlichen Grundlage kann eine Zweckvereinbarung von Apolda und Weimar über Geschwindigkeitsmessungen getroffen werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Welcher rechtliche Änderungsbedarf besteht, um eine solche Zweckvereinbarung über Geschwindigkeitsmessungen zu ermöglichen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Januar 2015 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Der Entwurf der Zweckvereinbarung konnte aus rechts- und fachaufsichtlichen Gründen nicht nach § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) genehmigt werden.

Nach den hier vorliegenden Informationen wird seitens der Landesregierung ein Handlungsbedarf nicht gesehen.

Zu 2.:

Soweit Apolda und Weimar für die Geschwindigkeitsmessung aufgrund der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten zuständig sind, obliegt ihnen die Aufgabe im Einvernehmen mit der Polizei als Ordnungsbehörden im übertragenen Wirkungskreis unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen. Im Rahmen ihrer Kooperationshoheit ist dann auch eine kommunale Zusammenarbeit auf der Grundlage der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit grundsätzlich möglich. Die Genehmigungsfähigkeit bedarf im Einzelfall nach § 11 Abs. 2 ThürKGG der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu 3.:

Unter Verweis auf die zuvor erteilten Antworten ist ein rechtlicher Änderungsbedarf seitens der Landesregierung nicht erkennbar.

Dr. Poppenhäger
Minister